

## **Verordnung**

### **über den geschützten Landschaftsbestandteil “Kalksinterbach mit begleitendem Gehölzbestand östlich von Würgau”**

**Vom 12.11.1997**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311), erläßt das Landratsamt Bamberg folgende Verordnung:

#### **§ 1**

##### **Schutzgegenstand**

- (1) Der in der Stadt Scheßlitz östlich von Würgau gelegene Kalksinterbach mit begleitendem Gehölzbestand wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) <sup>1</sup>Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,5 ha. <sup>2</sup>Er umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 38 und 840 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 114, 114/3, 114/7, 115, 424, 38/2, 837 und 839 der Gemarkung Würgau.
- (3) Der Landschaftsbestandteil ist in Karten im Maßstab 1 : 1.000 bzw. 1 : 5.000 (siehe Übersichtsplan) eingetragen, die Bestandteile dieser Verordnung sind.
- (4) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung “Kalksinterbach mit begleitendem Gehölzbestand östlich von Würgau”.

#### **§ 2**

##### **Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. für das Gebiet der nördlichen Frankenalb typische und bedeutsame Karstwasseraustritte mit den zugehörigen, für den Abtrauf charakteristischen Kalksinterbächen zu schützen,
2. den angrenzenden bachbegleitenden Gehölzbestand sowie die daran angrenzenden Feuchtwälder zu erhalten,

3. das Vorkommen der für den Naturraum seltenen Pflanzenarten und -gesellschaften im bestehenden Umfang zu schützen,
4. den für die Tierwelt bedeutungsvollen Lebensraum zu erhalten,
5. die durch die topographische Lage gesteins- und bewuchsbedingte Oberflächengestalt zu bewahren und die für die verschiedenen floristischen und faunistischen Lebensgemeinschaften nötige Bodenbeschaffenheit zu erhalten.

### **§ 3 Verbote**

<sup>1</sup>Es ist verboten, den Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Bamberg, untere Naturschutzbehörde, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

<sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Wasseraustritte zu fassen oder in sonstiger Weise zu verändern,
2. Wasserläufe zu verändern, insbesondere die Kalksinterstufen zu entfernen oder zu zerstören,
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
4. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
5. Veränderungen des Wasserhaushalts jeglicher Art vorzunehmen,
6. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
8. die Lebensbereiche und -bedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder einzelne Teile sowie Knollen oder Zwiebeln abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder zu beschädigen,
11. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,

12. Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
13. umzubrechen oder zu düngen,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
16. außerhalb vorhandener Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
17. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
18. eine andere, als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die ordnungsgemäße naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang unter besonderer Berücksichtigung der standortgerechten Baumarten und ihrer natürlichen Verjüngung, wobei Verjüngungsmaßnahmen einschließlich Nachpflanzungen im Hinblick auf den Schutzzweck mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen sind. Nicht oder weniger standorttaugliche Baumarten wie z.B. Grauerle, Lärche, Strobe, Douglasie, Robinie und Fichte sollten nach Möglichkeit in ihrem Anteil zurückgedrängt werden,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der bestehenden Grünflächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, 12 und 13,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes,
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
5. die Unterhaltung der Bundesstraße 22 und der öffentlichen Feld- und Waldwege im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 53 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG und Schutzmaßnahmen nach Art. 29 Abs. 1 BayStrWG,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder das Aufstellen und Anbringen von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung

oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bamberg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,

7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
9. Maßnahmen für die Wasserversorgung der Stadt Scheßlitz und des Gemeindeteiles Hohenhäusling der Gemeinde Stadelhofen, sofern die Wasserführung des Kalksinterbaches sichergestellt ist und nicht beeinträchtigt wird,
10. Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässerlauf, die zu keiner Schädigung der Sinterterrassen führen.

## **§ 5 Genehmigung**

- (1) Die nach § 3 erforderliche Genehmigung kann erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
  2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) <sup>1</sup>Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. <sup>2</sup>Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) <sup>1</sup>Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Bamberg als untere Naturschutzbehörde. <sup>2</sup>Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 18 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 12.11.1997

Dr. Günther Denzler  
Landrat

